№ 14.



Breslauer Kreisblatt.

Dreizehnter Jahrgang.

Sonnabend, den 4. April 1846.

Bekanntmachungen.

Das Verfahren der Wohllöblichen Orts-Polizei-Behörden bei Untersuchungen und Bestrafungen der Lokal-Polizei-Vergehungen, geschiehet nicht immer nach den bestehenden Vorschriften, und giebt zum öfteren zu zeitraubenden Recherchen Veranlassung.

Um den Wohllöblichen Orts-Polizei-Behörden die nöthigen Mittel an die Hand zu geben, auf welche Weise der vorgeschriebene Geschäftsgang am sichersten festzuhalten ist, communicire ich denselben, die desfalls erlassenen Amts-Blatt-Verordnungen zur genauesten Befolgung.

Amtsblatt 1830 Stück XXV. pag. 180.

Nr. 17. Das Verfahren bei Untersuchungen und Bestrafung der Lokal-Polizei-Vergehungen betreffend.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript dd. Berlin den 21. Mai 1830.

Zur Beseitigung einiger über das Verfahren bei Untersuchung der Lokal-Polizei-Vergehungen entstandenen Differenzien haben des Königs Majestät auf den Bericht des Staats-Ministeriums Folgendes zu bestimmen geruht:

1. Die Lokal-Polizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondern Polizei-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die lokal-polizeilichen Contraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Untersuchung derselben auch der betreffenden Lokal-Polizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich zieht.
2. Diese Kompetenz der Lokal-Polizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.
3. Gegen die Strafbestimmung der Lokal-Polizei-Behörde steht den Bestraften frei:
   a) den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Straf-Arbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Thalern und darunter erkannt worden ist.

b) Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß.

c) Hat der Angeschuldigte den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat das Königliche Ober-Landesgericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte durch die Amtsblätter anzuweisen.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird nur noch bemerkt, daß durch diese Anordnung in den bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach für einzelne Polizeibehörden die Provocation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafenmaaß beschränkt worden, nichts geändert worden.

Berlin, den 21. Mai 1830. Der Justiz-Minister v. Danckelmann.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu
Breslau.

A. 5707.
wird den Untergerichten des Departements, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 15. Juni 1830.

Amtsblatt 1830, Stück XXXIX. pag. 268.

Nr. 71. In Betreff des Verfahrens in polizeilichen Untersuchungen.

Im Verfolg der Amtsblatt-Verordnung vom 16. Juni 1830 über die Verpflichtung der Lokal-Polizei-Behörde zur Untersuchung der Polizei-Vergehungen werden hiermit annoch folgende, das Verfahren in polizeilichen Untersuchungen betreffende Vorschriften, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Ueber jede angezeigte Contravention ist der Beschuldigte, wenn auch nur summarisch, gleichwohl gründlich und vollständig zu vernehmen und mit seinen Einwendungen und Vertheidigungsgründen zu hören. Im Fall er nicht eine genügende schriftliche Vertheidigung beibringt, muß darüber eine Verhandlung aufgenommen werden. Ist er noch minderjährig, so ist sein Vater oder Vormund zuzuziehen.

II. Wenn die Beschuldigung geleugnet wird, ist der Beweis aufzunehmen. Eine Vereidung der Zeugen darf durch die Polizei-Behörde aber nur dann erfolgen, wenn nach Nr. 3. a. der Verordnung vom 16. Juni d. J. eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zuläßig ist.

Bei Polizei-Behörden, welche mit einem Syndicus, oder einem zum Richter-Amte geprüften Mitgliede versehen sind, muß die Vereidung durch dieses bewirkt werden. Es ist aber in der Regel, um die Eide nicht zu vervielfältigen, eine Vereidung der Zeugen in solchen minder wichtigen Fällen überhaupt zu unterlassen.

III. Nach geschlossener Untersuchung ist über die Freisprechung oder Bestrafung des Angeklagten ein Resolut abzufassen, welches die wesentlichen Erfordernisse eines richterlichen Erkenntnisses haben muß.

In demselben ist das Gesetz oder die Verordnung anzuführen, worin auf das Vergehen eine Strafe ausgesprochen ist.

Gegen Unbemittelte der niedern Volksklasse ist nach § 85, Tit. 20, Th. II. des Allgemeinen Landrechts nicht auf Geld-, sondern auf Gefängnißstrafe zu sprechen; wo es zweifelhaft erscheinet, ob der Verurtheilte die Geldstrafe werde erlegen können, ist für diesen Fall in dem Resolut alternative eine Gefängnißstrafe zu bestimmen, welche nach § 88. 89 a. a. O. des Allgemeinen Landrechts gegebenen Vorschriften abzumessen ist.

IV. Am Schlusse des Resoluts, wenn solches ausgefertigt wird, sonst aber in dem Publications-Protokoll, ist — die Strafe mag so unbeträchtlich sein als sie wolle — ausdrücklich zu bemerken, welche Rechtsmittel dagegen zulässig sind, also in den Fällen zu 3. a. der Verordnung vom 16. Juni d. J.

„daß gegen daß Resolut der Recurs an die Regierung genommen werden könne;"

in den Fällen zu 3 b,

„daß es von der Wahl des Bestraften abhänge, ob er den Recurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen wolle; daß wenn er den Recurs gewählt habe, es aber bei der Entscheidung der Regierung verbleiben müsse und eine Berufung auf den Rechtsweg dann weiterhin nicht mehr Statt finde;"

in allen Fällen aber,

„daß er sich über die Berufung auf höhere Entscheidung oder auf rechtliches Gehör — bei Verlust dieses Rechtes — binnen 10 Tagen, von der Zeit, wo ihm die Verurtheilung bekannt gemacht worden, erklären müsse, und daß die Erklärung bei der Behörde abzugeben sei, welche das Resolut erlassen habe."

V. Wenn der Verurtheilte sich bei dem Resolut beruhigt; so ist solches ohne Weiteres zu vollstrecken; hinsichtlich der Militair-Personen sind aber die Bestimmungen in der Allgemeinen Gerichtsordnung, Anhang § 244. 245. und in den Gesetzen vom 9. Januar und 22. Februar 1823 (Gesetzsammlung 1823, Seite 18 und 28), genau zu befolgen.

VI. Wird der Recurs an uns angemeldet; so sind die Verhandlungen bei uns einzureichen; im Falle einer Berufung auf richterliche Entscheidung aber an den ordentlichen Richter des Verurtheilten abzugeben, wobei jede Verzögerung zu vermeiden ist.

VII. Die Gerichtsherrn, welche von ihren Gütern abwesend sind, haben für geeignete Stellvertreter zur Leitung zur Polizei-Verwaltung und Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit zu sorgen und solche dem Landrathe vorzustellen, welcher, wenn sich gegen die persönliche Qualification nichts zu erinnern findet, dieselben bestätigen und verpflichten wird.

Die Polizei-Behörden haben sich bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung, nach vorstehenden Bestimmungen zu achten, und die Herren Landräthe werden verpflichtet, darauf zu halten. Breslau, den 19. September 1830.

Breslau, den 1. April 1846. Königl. Landräth, Graf Königsdorff.

Mit Hinweisung auf meine Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 8. pag. 26, vom 17. Februar a. c. bringe ich noch nachträglich zur Kenntniß des Kreises, wie zum Eisenbahnbau von Dirschau nach Königsberg, es an Arbeitern in jener Gegend zur Saat- und Ernte-Zeit, nach einer mir zugekommenen Benachrichtigung der Königl. Eisenbahn-Commission zu Elbing, zwar mangelt, doch dieser Mangel an Arbeits-Kräften nicht zu anderer Zeit vorherrscht. Hiernach sind die erforderlichen Arbeitskräfte vorhanden, doch fehlt es zur besseren Verwendung derselben an einer Anzahl in Erdarbeiten besonders geübter Leute, daher auch nur solche verlangt werden.

Breslau, den 31. März 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbestimmung vom 25. März a. c. Nr. 13. (pag. 40) weise ich die Dorfgerichte von Leipe, Petersdorf. Ransern, Schweinern und Treschen an, die Impflisten pro 1846 hier schleunig abholen und die Kinder der Gemeinden im hiesigen Institut impfen zu lassen. Meine Eingangs gedachte Bestimmung ist pünktlich zu befolgen.

Breslau den 30. März 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nachdem die von den hohen Behörden wiederholentlich empfohlenen Löschwische, bei Feuern sich als sehr bewährt gezeigt haben, bringe ich die Anschaffung derselben erneuert in Erinnerung, mit dem Bemerken, wie solche Löschwische bei F. Callenberg hierselbst, Ring Nr. 14, erste Etage und vor dem Oderthor, am Wäldchen Nr. 2, neben dem Birnbaum, für den mäßigen Preis pro Stück 10 Sgr. zu bekommen sind.

Breslau den 2. April 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der Corrigende Joseph Scholz zu Groß Mochbern hat sich vor etwa 14 Tagen von dort heimlich entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Sollte derselbe im Breslauer Kreise betroffen werden, ist er von der betreffenden Commune alsbald an das Dorfgericht zu Groß Mochbern zu überliefern.

Breslau den 2. April 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Auctions-Anzeigen.

Montag den 6. und Dienstag den 7. April werde ich Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab, wegen Umbau des Hauses, Ohlauer Straße Nr. 6 und Schuhbrücke Nr. 78,

zur Hoffnung genannt,

sämmtliche Fenster, Thüren, Oefen und verschiedene andere Gegenstände

öffentlich versteigern.

Saul, Auktions-Commissarius.

Donnerstag den 9. April werde ich Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab wegen Umbau des Eckhauses, Schweidnitzer- und Junkernstraße gelegen,

zum weißen Hirsch genannt,

sämmtliche Fenster, Thüren, Oefen und verschiedene andere Gegenstände

öffentlich versteigern.

Saul, Auktions-Commissarius.

Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.